



Märkischer Kreis

2. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg- Herscheid-Neuenrade“

(Umsetzung der FFH-Gebiete

DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ –Teilflächen-,

DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“,

DE-4812-301 „Ebbemoore“ –Teilflächen- und

DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“ und

Anpassung an die aktuelle Rechtslage nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes -
BNatSchG)

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

(der von der 2. Änderung betroffenen Darstellungen und Festsetzungen)

Satzung des Märkischen Kreises vom 05. Dezember 2012

Märkischer Kreis
Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege (FD 43)
- Untere Landschaftsbehörde -
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 966-60
E-Mail: landschaft@maerkischer-kreis.de
Internet: www.maerkischer-kreis.de

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

0 Einleitende Bemerkungen

Gemäß § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- sind die FFH-Gebiete, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären. Dies ist im Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 – gem. Nr. 3.1.1 der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)“ insoweit konkretisiert worden, dass in der Regel eine Festsetzung als Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG oder als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG erfolgt. Da zur Sicherung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete Regelungen zur Durchführung konkreter gebietsspezifischer Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Flächen notwendig sind, ist in den überwiegenden Fällen eine Festsetzung als Naturschutzgebiet erforderlich.

Für die Umsetzung der FFH-Gebiete in besondere Schutzgebiete sind im Bereich der rechtsverbindlichen Landschaftspläne die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbehörden und Träger der Landschaftsplanung zuständig.

In diesem Sinne ist auch bei der im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ erforderlichen Anpassung vorzugehen. Hier liegen die FFH-Gebiete DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ – mit den Teilflächen Steilhang Klef und Bommecketal-, DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“, DE-4812-301 „Ebbemoore“ mit einer Teilfläche im Bereich Wolfsbruch und DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“.

Die FFH-Gebiete werden durch Festsetzungen von Schutzgebieten umgesetzt. Durch die Gebietsabgrenzung, den formulierten Schutzzweck und den Schutzwirkungen mit geeigneten Geboten und Verboten, entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen werden die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllt.

Die kartenmäßigen Abgrenzungen der bestehenden Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ werden daher im Bereich der gemeldeten FFH-Gebiete ergänzt. Die betroffenen Festsetzungen werden darüber hinaus mit einer weiteren Darstellung als FFH-Gebiet überlagert und die betroffenen textlichen Festsetzungen der bestehenden Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete werden entsprechend um die FFH-Erhaltungsziele ergänzt. Bei den Festsetzungen erfolgen die erforderliche Grundsicherung (Verschlechterungsverbot) und eine Sicherung des Status quo.

Darüber hinaus wird das Gebiet in der Entwicklungskarte mit einem speziellen, die bestehenden Entwicklungsziele überlagernden, Entwicklungsziel

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.1.7: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ - Teilflächen Klef und Bommecketal - als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

3.1.8: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

3.1.9: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“ - Teilfläche Wolfsbruch - als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

3.1.10: Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

dargestellt.

Weiterhin ist durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010, das nach der Förderalismusreform jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber insbesondere für die einzelnen Schutzkategorien. Daher sind bei der Änderung des Landschaftsplanes die aktuellen gesetzlichen Grundlagen eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnung „Märkischer Kreis“ der Bezirksregierung Arnsberg angepasst.

Darüber hinaus wird im Bereich Siesel und im Bereich der Ortslage Hohenwibbecke der Geltungsbereich des Landschaftsplanes geändert. Die Abgrenzungen ergeben sich aus den Planunterlagen.

Bei der 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade" ist ein Verfahren gemäß § 29 Abs. 1 LG NW durchzuführen.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

0.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage dieser 2. Änderung des Landschaftsplans sind das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NW. S. 568); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW.2010 S. 185).

Die Aufstellung des Landschaftsplans und das Planverfahren sind in den §§ 15 bis 32 LG und die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplans in den §§ 33 bis 42 LG geregelt.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Märkischen Kreises. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich und die Festsetzungen nach §§ 20, 23, 26, 28, 29 BNatSchG sowie § 25 und 26 LG allgemein rechtsverbindlich.

0.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ bezieht sich räumlich auf die FFH-Gebiete DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ – Teilflächen-, DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“, DE-4812-301 „Ebbemoore“ – Teilflächen- und DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“, die in den beigefügten Entwicklungs- und Festsetzungskarten in ihren Abgrenzungen dargestellt sind.

0.3 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

Auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Sinne des § 17 LG in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird verzichtet, da alle geplanten Schutzgebietserweiterungen zum einen auf der Grundlage der Meldung als FFH-Gebiet und zum anderen auf der Grundlage des Regionalplanes Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Im Regionalplan sind alle Flächen bereits als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Da im Rahmen der Festsetzungen eine Grundsicherung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG beschriebenen Schutzgüter bestehen.

0.4 Ablauf des Verfahrens

0.4.1 Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 i. V. mit § 27 a – c LG beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 17.04.2006 gem. § 27 LG ortsüblich bekanntgemacht. In seiner Sitzung am 18.03.2010 hat der Kreistag des Märkischen Kreises beschlossen, die

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

aufgrund der neuen Rechtslage zur Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendige Änderung des Landschaftsplanes vorzubereiten. Dieser neue Beschluss wurde am 23.02.2011 gem. § 27 a – c LG ortsüblich bekanntgemacht.

0.4.2 Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 07.03. bis zum 11.04.2011 gemäß § 27 b LG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 23.02. bis zum 11.04.2011 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 27 a LG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

0.4.3 Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 20.10.2011 hat der Planentwurf gemäß § 27 c LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 14.12.2011 in der Zeit vom 09.01. bis 09.02.2012 öffentlich ausgelegt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

0.4.4 Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 28.06.2012 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 2. Änderung der Satzung beschlossen worden.

0.4.5 Anzeige des Landschaftsplanes

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 28 Abs. 1 LG der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 03.09.2012 angezeigt worden.

0.4.6 Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung am 05.12.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

0.5 Hinweise

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (DGK, Maßstab 1 : 5 000). Die Betroffenheit von Grundstücken ist nur aus den Originalkarten herzuleiten; weitere Vergrößerungen in der maßstabs- und blattschnittfreien digitalen Karte können nicht zu einer Betroffenheit führen. Dies gilt auch für die durch die Fortführung der Deutschen Grundkarte sich ggf. bei der Darstellung ergebenden Verschiebungen.

Die Flächengrößen/Linienlängen wurden anhand der digitalisierten Geometriedaten durch das Geoinformationssystem ArcView ermittelt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW soll die Durchführung der forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen werden. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen soll auf der Basis bestehender Förderprogramme vorgenommen werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

Alle nachfolgenden Änderungen bei

- **den Entwicklungszielen,**
- **den Naturschutzgebieten 3.2.n (insbesondere den Festsetzungen 3.2.1, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.9 und 3.2.12),**
- **dem Landschaftsschutzgebiet 3.3. und**
- **den Naturdenkmälern 3.4.n (insbesondere der Festsetzung 3.4.13)**

und

- **den Geschützten Landschaftsbestandteilen 3.5.n**

bei der 2. Änderung

**des Landschaftsplanes Nr.1 „Plettenberg – Herscheid –
Neuenrade“**

sind grau unterlegt.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Alle im Landschaftsplan Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ - Satzung vom 01.02.1985 - dargestellten Entwicklungsziele bleiben bestehen. Darüber hinaus werden bei den Entwicklungszielen weitere spezielle Entwicklungsziele (teilweise überlagernd) für die FFH-Gebiete eingefügt:

Entwicklungsziel 3.1.7:

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ - mit den Teilflächen Steilhang Klef und Bommecketal - als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ im Bereich Plettenberg mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum),
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
Waldmeister-Buchenwald (9130),
Hainsimsen-Buchenwald (9110),
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Schlucht- und Hangwälder, Waldmeister-Buchenwälder, der Hainsimsen-Buchenwälder sowie der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- langfristige Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldgesellschaften auf steilen, teils trocken-warmen, teils kühl-feuchten Standorten;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Entwicklungsziel 3.1.8:

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4713-301 „Lenne-Altarm“ im Bereich Plettenberg mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für die folgenden Arten: Eisvogel und Grauspecht.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Hainsimsen-Buchenwald (9110) und
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumig ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Entwicklungsziel 3.1.9:

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4812-301 „Ebbemoore“ – Teilfläche Wolfsbruch - als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus und aufgrund der entsprechenden Darstellung des FFH-Gebietes im Regionalplan wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche als Naturschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4812-301 „Ebbemoore“ im Bereich Herscheid mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für die folgenden Art: Hochmoor-Perlmutterfalter.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder, der Moorwälder und Übergangsmoore mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Entwicklungsziel 3.1.10:

Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“ als landesweit bedeutsames Gebiet mit besonderer Schutzpriorität

Die Darstellung des Gebietes in der Entwicklungskarte entspricht der vom Land NRW über den Bund an die EU gemeldeten Fläche. Daraus wird die besondere Schutzpriorität begründet. Durch die spezielle Darstellung dieses Gebietes in der Entwicklungskarte soll auch die Möglichkeit erhalten werden, über die entsprechenden Vertragsnaturschutz-Programme die einzelnen Schutzziele mit den jeweiligen Eigentümern und/oder Nutzungsberechtigten zu realisieren. Hinsichtlich der Sicherung der Drittschutzwirkung sind die dargestellten Bereiche größtenteils als Naturschutzgebiet und teilweise als Landschaftsschutzgebiet in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Natura 2000-Gebiet Nr. DE-4813-303 „Heinrich-Bernhard-Höhle“ im Bereich Plettenberg mit einem landesweit bedeutsamen Komplex mit FFH-Lebensraumtypen.

Es sind folgende FFH-Lebensraumtypen betroffen:

Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310),
Hainsimsen-Buchenwald (9110) und
Waldmeister-Buchenwald (9130).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- langfristige Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder und der Höhle mit ihren standorttypischen artenreichen Tiergemeinschaften und Pflanzengesellschaften mit z. T. gefährdeten Arten durch naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände sowie Erhaltung eines dauerhaften Anteils an Alt- und Totholz;
- Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden Maßnahmen und Eingriffen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen;

Die räumliche Darstellung des Entwicklungszieles überlagert kleinräumiger ausdifferenzierte Entwicklungsziele. Durch die Unterziele werden notwendige Maßnahmen des Landschaftsplanes (Schutzfestsetzungen /Entwicklungsmaßnahmen) entsprechend der aktuellen Situation konkreter gefasst.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Fläche: ca. 121,6 ha

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Naturschutzgebiet“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der erste und älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten im Landschaftsplan Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ - Satzung vom 01.02.1985 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt. Die Abgrenzungen bei den Naturschutzgebieten, die als FFH-Gebiete dargestellt sind, werden entsprechend ihren Schutzzielen erweitert; darüber hinaus werden zwei Naturschutzgebiete neu als Teilgebiete im Bereich FFH-Gebiet „Lennealtarm Siesel“ festgesetzt.

Die bisher als Naturdenkmal festgesetzte „Heinrich-Bernhard-Höhle“ ist FFH-Gebiet und wird zukünftig als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete „Schlänke“, „Am Schlehen“, „Remmestoth“, „Lechenstück“ und „Vosloh“ werden nicht verändert und bleiben bestehen.

Es werden folgende Naturschutzgebiete, die alle einen neuen Eigennamen erhalten, festgesetzt:

- 3.2.1 NSG „Klef“
- 3.2.2 NSG „Schlänke“
- 3.2.3 NSG „Am Schlehen“
- 3.2.4 NSG „Siesel – Teilgebiet Auf dem Pütte“
- 3.2.5 NSG „Siesel – Teilgebiet Humme“
- 3.2.6 NSG „Siesel – Teilgebiet Lenne“ – neu -
- 3.2.7 NSG „Siesel – Teilgebiet Jungfernsprung“ – neu -
- 3.2.8 NSG „Remmestoth“
- 3.2.9 NSG „Lechenstück“
- 3.2.10 NSG „Vosloh“
- 3.2.11 NSG „Bommecketal“
- 3.2.12 NSG „Wolfsbruch“
- 3.2.13 NSG „Heinrich-Bernhard-Höhle“

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck:

Die Festsetzung der Naturschutzgebiete dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Plangebietsbereichen, denen besondere Bedeutung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

Erläuterung:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Weitergehende gebietsspezifische Konkretisierungen des Schutzzwecks erfolgen bei den Einzelfestsetzungen.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in Naturschutzgebieten für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 23 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den Naturschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren oder zu reiten und auf Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel oder Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietspezifische besondere Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Es ist geboten:

- a) bei Bedarf Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen.

Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende gebietspezifische besondere Gebote.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);
- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der Naturschutzgebiete durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (z.B. Kreiskulturlandschaftsprogramm) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke;
- j) die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, soweit der jeweilige „Besondere Schutzzweck“ nicht entgegensteht.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.1 NSG „Klef“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.1 Steilhang „Klef“ am Westhang des Reckenberges nördlich des Ortsteiles Teindeln, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 11,2 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Biotopkomplexes (mit regional und überregional bedeutsamen seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten), der sich auszeichnet durch zur Lenne hin exponierte fels- und klippenreiche Steilhänge sowie artenreiche und stufige Hangmischwälder, Hainsimsen-Buchenwälder, Niederwälder sowie Felsen und Klippen;
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Braunerden, Ranker und Ranker-Braunerden);
- zur Sicherung eines Prallhanges der Lenne als Zeugnis der Erd- und Naturgeschichte und
- wegen der diesen Teil des Lennetales mitprägenden hervorragenden landschaftlichen Schönheit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ mit dem Teilgebiet „Klef“. Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und den FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Schlucht- und Hangmischwälder, Hainsimsen-Buchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der
Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß §
26 LG);

III. Unberührt von den Verboten bleiben:

- die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Ver-
kehrssicherungsmaßnahmen entlang der B 236.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.2 NSG "Schlänke"

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.2 Märzenbechergebiet „Schlänke“ zwischen Stübel und Steinklapper nordöstlich von „Haus Brünninghausen“, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 0,6 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldes mit Märzenbechervorkommen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- bei Bedarf die dem Schutzzweck zuwiderlaufende Naturverjüngung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde zu entfernen (§ 26 LG).

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.3 NSG „Am Schlehen“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.3 Märzenbechergebiet „Am Schlehen“ bei „Haus Brünninghausen“, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 1,9 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Laubwaldes mit Märzenbechervorkommen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.4 NSG "Siesel – Teilgebiet Auf dem Pütte"

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.4 „Auf dem Pütte“ in der Lenneschleife beim Ortsteil Siesel, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 6,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talabschnitts der Lenne mit Eichen-Hainbuchenwald als Lebensstätte für gefährdete Amphibien, Kleinmuscheln, Wasserinsekten und die Gewässer- und Ufervegetation
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regulations- und Pufferfunktion (Brauner Auenböden, Auengleye und Pseudogley-Braunerden);
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Altarmes der Lenne;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“. Insbesondere Altarme gehören im Märkischen Kreis zu den seltensten und gefährdesten Biotoptypen und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Eichen-Hainbuchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der
Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;
- das Gewässer mit Fischen künstlich zu besetzen;
- das Gewässer zu beangeln;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß §
26 LG);

III. Unberührt von den Verboten bleiben:

- die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Ver-
kehrssicherungsmaßnahmen entlang der B 236.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.5 NSG "Siesel – Teilgebiet Humme"

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.5 Lenne-Altarm „Humme“ westlich des Ortsteiles Pasel, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 2,5 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Talabschnitts der Lenne mit Eichen-Hainbuchenwald als Lebensstätte für gefährdete Amphibien, Kleinmuscheln, Wasserinsekten und die Gewässer- und Ufervegetation;
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Altarmes der Lenne;
- zur Erhaltung und Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche im Auenbereich;
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Auwaldes;
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regulations- und Pufferfunktion (Brauner Auenböden, Braunerden, Ranker und Braunerde-Ranker);
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“. Insbesondere Altarme gehören im Märkischen Kreis zu den seltensten und gefährdesten Biotoptypen und bedürfen eines besonderen Schutzes.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Eichen-Hainbuchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- das Grünland vor dem 15.06. zu mähen;
- das Grünland zu beweiden;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen(wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der
Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;
- das Gewässer mit Fischen künstlich zu besetzen;
- das Gewässer zu beangeln;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß §
26 LG);

III. Unberührt von den Verboten bleiben:

- die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Ver-
kehrssicherungsmaßnahmen entlang der B 236;
- die extensive Beangelung des Gewässers durch die Jugendgruppe der Pletten-
berger Maipiere im östlichen Uferbereich des Lennealtarmes (an der angrenzen-
den Grünlandfläche) und im Anschlussbereich unterhalb des Gleiskörpers der
Bahnlinie.“

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.6 NSG "Siesel – Teilgebiet Lenne"

Fläche: ca. 18,2 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Abschnittes eines Mittelgebirgsflusses einschließlich seiner Ufervegetation als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes;
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion (Brauner Auenböden);
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“. Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und Hainsimsen-Buchenwald (9110).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die Ufergehölze zu beseitigen;
- die bodenständigen Waldbereiche (Hainsimsen-Buchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege- maßnahmen(wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. **Besondere Gebote**

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

III. **Unberührt von den Verboten bleiben:**

- die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der B 236.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.7 NSG "Siesel – Teilgebiet Jungfernsprung"

Fläche: ca. 9,4 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes;
- zur Erhaltung und Entwicklung der teils zwergstrauchreichen Laubholzbestände der Hang- und Kuppenlagen einschließlich der natürlichen Felsbildungen mit ihrer Vegetation
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Umlaufberges der Lenne als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Braunerden, Ranker und Braunerde-Ranker);
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um ein Teilgebiet des FFH-Gebietes DE-4713-301 „Lennealtarm Siesel“. Es handelt sich um den FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Hainsimsen-Buchenwald; zwergstrauchreichen Laubholzbestände der Hang- und Kuppenlagen) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der
Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß §
26 LG);

III. Unberührt von den Verboten bleiben:

- die mit der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Ver-
kehrssicherungsmaßnahmen entlang der B 236.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.8 NSG „Remmestoth“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.6 Schluchtwald „Remmestoth“ an der L 619 nordöstlich des Ortsteiles Leinschede, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 1,3 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Buchenwaldes auf Schluchtwaldstandort einschließlich eines Bachlaufes und einer Sickerquelle als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Buchenwald) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- Bodenschutzkalkungen in den Siepen- und Quellbereichen durchzuführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.9 NSG „Lechenstück“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.7 Schluchtwald „Lechenstück“ westlich des Ortsteiles Grimminghausen, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 1,5 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Laub-Mischwaldes auf einer Kalklinse mit historischem Kalksteinbruch als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Laub-Mischwald) forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.10 NSG „Vosloh“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.8 Dolinenwald „Vosloh“ westlich des Ortsteiles Grimminghausen, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 0,4 ha (Die Flächenabgrenzung bleibt unverändert)

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Laub-Mischwaldes auf einer Kalklinse mit Quelle und Bachschwinde als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Laub-Mischwald) forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege- maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.11 NSG „Bommecketal“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.9 Bommecketal südwestlich des Ortsteiles Böddinghausen, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 51,2 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Kerbtalsystems der Bommecke und ihrer Steilhänge mit vorwiegend kühl-feuchtem Mikroklima und einer speziell angepassten Flora und Fauna;
- zur Erhaltung und Entwicklung eines geomorphologisch bedeutsamen Ensembles aus Felsklippen mit Strudeltöpfen, einer Bachklamm mit Stromschnellen (einzigartig im Märkischen Kreis) und reich strukturierten Bachbetten einschließlich ihrer Quellräume;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Laubwälder (Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder);
- zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen sauerstoff- und kälteliebenden Gewässerfauna;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Silikatfelsbildungen einschließlich ihrer typischen Vegetation;
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit, Regulations- und Pufferfunktion (Braunerden, Ranker, Braunerde-Ranker, Gleye, Nassgleye, Anmoorgleye und Braunerde-Pseudogleye);
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE-4712-301 „Schluchtwälder im Lennetal“ mit dem Teilgebiet „Bommecketal“. Es handelt sich um die prioritären FFH-Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) sowie den FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230) und Hainsimsen-Buchenwald (9110).

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Schlucht- und Hangmischwälder, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- Bodenschutzkalkungen in den Siepen- und Quellbereichen durchzuführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes in bodenständiges Laubholz umzubauen;
- in den Bachtälern und Quellbereichen die Fichten und Fichtennaturverjüngung zu beseitigen;
- die Inhalte des Biotop-Management-Planes umzusetzen;
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß § 26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.12 NSG „ - Wolfsbruch“

(vorher: Naturschutzgebiet 3.2.12 Hangmoor „Wolfsbruch“ östlich der Nordhelle, Gemeinde Herscheid)

Fläche: ca. 16,9 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Hangquellmoor-Komplexes mit einer speziell angepassten Flora und Fauna;
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Laubwälder (Moor-Birkenbruch-, Berg-Erlenbruch- und Hainsimsen-Buchenwald);
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem hohen bis sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Anmoorgleye, Niedermoore, Moorstagnogleye, Stagnogleye und Anmoorstagnogleye);
- wegen der landschaftlichen Schönheit und Einzigartigkeit.

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE-4813-301 „Ebbemoore“ mit dem Teilgebiet „Wolfsbruch“. Es handelt sich um den prioritären FFH-Lebensraumtyp: Moorwälder (91D0) und die Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Moorwälder, Hainsimsen-Buchenwälder) forstlich zu nutzen; ausgenommen bleibt die einzelstammweise Nutzung nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- Bodenschutzkalkungen in den Moor- und Quellbereichen durchzuführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-
maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche
Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der
Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

II. Besondere Gebote

Es ist geboten:

- die Nadelholzbestände und Fehlbestockungen im Sinne des Schutzzweckes
in bodenständiges Laubholz umzubauen;
- in den Bachtälern und Quellbereichen die Fichten und Fichtennaturverjüngung
zu beseitigen;
- geeignete Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwe-
ckes nach Maßgabe der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen (gemäß §
26 LG);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3.2.13 NSG „Heinrich-Bernhard-Höhle“

(vorher: Naturdenkmal 3.4.13: Naturhöhle „Heinrich-Bernhard-Höhle“ östlich des Ortsteiles Lettmecke, Stadt Plettenberg)

Fläche: ca. 0,04 ha

Besonderer Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt

- zur Erhaltung und Entwicklung einer natürlichen Kalksteinhöhle mit ihrer speziell angepassten Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung der die Höhle umgebenden Buchenwälder

Erläuterung:

Bei diesem Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet Nr. DE-4813-301 „Heinrich-Bernhard-Höhle“. Es handelt sich um die FFH-Lebensraumtypen Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), Hainsimsen-Buchenwald (9110) und Waldmeister-Buchenwald (9130).

Besondere Schutzwirkungen

I. Besondere Verbote

Es ist verboten:

- die bodenständigen Waldbereiche (Hainsimsen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald) forstlich zu nutzen;
- Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen (gemäß § 25 LG);
- mit Fahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen Holz zu rücken;
- Forstwirtschaftswege anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
- die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen und die Durchführung von Hege-maßnahmen (wie z. B. Hochsitze, Wildäsungsflächen, Fütterungen, künstliche Brutstätten) mit Ausnahme der Errichtung von offenen Ansitzleitern und der Wildfütterung in Notzeiten im Sinne der Fütterungsverordnung NRW;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Fläche: ca. 8.890 ha

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der erste und älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne und der Landschaftsschutzverordnung „Märkischer Kreis“ der Bezirksregierung Arnsberg angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zum Landschaftsschutzgebiet „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ im Landschaftsplan Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ - Satzung vom 01.02.1985 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes bleiben erhalten.

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes. Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebietes liegen innerhalb der FFH-Gebiete sind in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet bleibt in seiner räumlichen Ausdehnung bestehen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete dient der Erhaltung von Landschaftsräumen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG zukommt.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- 3) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Schutzwirkungen

I. Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (gemäß § 5 Abs. 1 BNatSchG) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den Landschaftsschutzgebieten ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Verkaufsstände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche Anlagen aufzustellen;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze sowie Werbeanlagen zu errichten oder zu verändern;
- e) oberirdische oder unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- f) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören; Drainagen zu verlegen oder zu ändern sowie den Grundwasserspiegel anderweitig zu verändern;
- g) Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- i) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Wald umzuwandeln;
- l) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes anzulegen;
- m) Baumschulen anzulegen;
- n) Stollen und Höhlen irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien zu entnehmen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Gebote

Gebote sind nicht festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote unter den Buchstaben c), f), g), i), k), l), m) und Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- b) die Errichtung von Melkständen und offenen Schutzhütten für das Weidevieh;
- c) die Errichtung von ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen sowie ortsüblichen Grundstückseinfriedungen;
- d) der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, die keine Forststraßen sind und für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind; das erforderliche Anzeigeverfahren für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gemäß § 6 b Landesforstgesetz bleibt bestehen;
- e) das zeitweilige Aufstellen von offenen Verkaufsständen an Straßen und Plätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaufachlichen Produkten;
- f) das Aufstellen von Schildern im Rahmen der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaufachlicher Erzeugnisse ab Hof, soweit si mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind und nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen;
- g) fachgerechte Pflegemaßnahmen an den unter dem allgemeinen Verbot Buchstabe g) aufgeführten Gehölzen und Beständen und unvermeidbare Maßnahmen zur Unterhaltung der Straßen, Wege und Gewässer;
- h) das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- j) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei;
- k) Schutz-, Pflege-, Sicherheits- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt worden sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- l) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig zugelassenen Nutzungen und ausgeübten Befugnisse sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung;
- m) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

V. Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Baugesetzbuch, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch unterliegen der Einzelfallprüfung.

Mit der Erteilung der Ausnahme, die widerruflich oder befristet erteilt werden kann, können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

3.4 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Naturdenkmal“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der erste und älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Naturdenkmalen im Landschaftsplan Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ - Satzung vom 02.01.1985 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt.

Die bisher als Naturdenkmal festgesetzte „Heinrich-Bernhard-Höhle“ ist FFH-Gebiet und wird zukünftig als Naturschutzgebiet festgesetzt und entfällt daher als Naturdenkmal.

Die Abgrenzungen bleiben für die nachfolgenden Festsetzungen unberührt:

- 3.4.1
- 3.4.2 (für jetzt noch zwei vorhandene Blutbuchen)
- 3.4.3
- 3.4.5
- 3.4.6
- 3.4.8
- 3.4.9
- 3.4.10
- 3.4.11
- 3.4.12

Folgende Festsetzungen entfallen:

- 3.4.4 (nicht festgesetzt)
- 3.4.7 (entfällt – der Baum ist gefällt worden)
- 3.4.13 (entfällt – jetzt Festsetzung 3.2.13 NSG „Heinrich-Bernhard-Höhle“)

Erläuterung:

Die Abgrenzung bzw. der Standort der festgesetzten Naturdenkmale ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der Naturdenkmale dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG zukommt.

Erläuterung:

Naturdenkmale werden gemäß § 28 BNatSchG LG als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 28 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Im Schutzbereich der Naturdenkmale ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungs-

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

frei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;

- b) innerhalb des Schutzbereiches zu reiten, mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu lagern oder zu zelten;
- c) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Objektes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;
- e) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten;
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- g) den Grundwasserspiegel zu verändern;
- h) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- i) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen oder zu kälken.

Soweit zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende objektspezifische Verbote.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt. Sofern zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich, gelten zu den Einzelfestsetzungen weitere oder weitergehende besondere Gebote.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzelfestsetzungen nicht weitere objektspezifische besondere Gebote und Verbote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetzes;

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- b) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden; Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- c) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

3 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Durch das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010, das jetzt unmittelbar geltendes Recht darstellt, ist das Landschaftsgesetz NRW in einigen wesentlichen Teilen nicht mehr gültig. Dies gilt nicht für das eigentliche Landschaftsplan-Aufstellungsverfahren, aber für die Schutzkategorie „Geschützter Landschaftsbestandteil“.

Die gesetzlichen Grundlagen sind daher bei der anstehenden Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden. Da der Landschaftsplan Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ der erste und älteste Landschaftsplan im Märkischen Kreis ist, werden gleichzeitig die Schutzwirkungen mit den entsprechenden Ver- und Geboten an die aktuellen Regelungen der anderen rechtskräftigen Landschaftspläne angepasst.

Alle Textlichen Festsetzungen zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen im Landschaftsplan Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ - Satzung vom 02.01.1985 – werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Texte ersetzt. Die Abgrenzungen bleiben für alle nachfolgenden Festsetzungen unberührt:

- 3.5.1
- 3.5.2
- 3.5.3
- 3.5.4
- 3.5.5
- 3.5.6
- 3.5.7
- 3.4.8
- 3.4.9
- 3.4.10

Erläuterung:

Die Abgrenzung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB) ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die fortlaufenden Nummern der textlichen Festsetzungen entsprechen den Nummern in der Festsetzungskarte. Die zeichnerische Darstellung erfolgt auf der Grundlage des § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes.

Ordnungswidrig im Sinne des (§70 Abs. 1 LG) § 69 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten zu den Festsetzungen zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Allgemeiner Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile dient dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Teilen der Landschaft, denen im Plangebiet besondere Bedeutung im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG zukommt.

Erläuterung:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 29 BNatSchG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d) wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Gemäß § 25 LG kann der Landschaftsplan im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in geschützten Landschaftsbestandteilen für Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz die Einhaltung der Gebote und Verbote. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Darüber hinaus hat der Landschaftsplan gemäß § 26 LG die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen. Die Durchführung der Maßnahmen kann gemäß § 36 Abs. 2 LG vertraglich geregelt werden.

Erfordert die Verwirklichung des Landschaftsplans Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese gemäß § 41 LG nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

Allgemeine Schutzwirkungen

I. Allgemeine Verbote

Nach § 29 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzung sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf oder nicht, insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie baugenehmigungsfrei sind, sowie öffentliche Verkehrsanlagen und Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
- b) Bäume, Sträucher, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
- c) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen oder Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) Flächen außerhalb der Wege zu betreten und auf Flächen außerhalb der Wege Rad zu fahren und zu reiten und auf Flächen innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren, diese Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen, Feuer zu machen, zu grillen, zu rauchen, zu lagern, zu zelten, Hunde frei laufen zu lassen, zu baden, Eisflächen zu betreten oder Einrichtungen für den Wasser-, Luft-, Winter- und Modellsport zu errichten und diese oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitnutzungen auszuüben;
- e) Straßen, Wege oder Plätze einschließlich Forstwirtschaftswege zu bauen oder zu ändern sowie Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- f) Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Werbemittel, Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern bzw. anzubrin-

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

gen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Wegemarkierung, Warntafel oder Ortshinweis dienen;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfälle oder Abwässer zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- i) die Erstaufforstung und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- j) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu ändern oder zu zerstören, Drainagen zu verlegen oder zu ändern, den Grundwasserspiegel zu verändern, sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- k) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder andere Nutzung umzuwandeln;
- l) Dungstätten oder Silagemieten anzulegen sowie Jauche, Gülle oder Silagewasser aufzubringen oder einzuleiten;
- m) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden sowie zu düngen;
- n) Stollen und Höhlen zu betreten, irreversibel zu verschließen, zu verändern, Mineralien daraus zu entnehmen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen.

II. Allgemeine Gebote

Allgemeine Gebote sind nicht festgesetzt.

III. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben, soweit unter den Einzel festsetzungen nicht weitere gebietsspezifische besondere Verbote und Gebote festgesetzt sind:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes einschließlich des Abschusses von Rabenkrähen und Elstern auf der Grundlage der Rabenvogel-Verordnung; in jedem Fall unberührt bleibt die Erlegung von krankgeschossenem und schwerkrankem Wild im Sinne von § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz und das Freilaufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes mit Ausnahme der Verbote unter a), b), h) und j);

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

- c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, sofern sie dem Schutzzweck nicht entgegensteht;
- d) das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei tätig sind;
- e) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune oder notwendiger Forstkulturzäune;
- f) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden oder die auf der Grundlage von bestehenden Naturschutzförderprogrammen (wie Kreiskulturlandschaftsprogramm u. a.) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen umgesetzt werden;
- g) Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben von Menschen;
- h) die sonstigen bei Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die bestehenden Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht;
- i) Maßnahmen auf der Grundlage des Bundes-/Landesbodenschutzgesetzes sowie der untergesetzlichen Regelwerke.

IV. Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den zu den Naturschutzgebieten festgesetzten allgemeinen und besonderen Ge- und Verboten auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Wider-

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Satzung vom 05. Dezember 2012

spruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Die weiteren Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr.1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade – Satzung vom 01.02.1985 – bleiben unverändert bestehen.

- **3.6.n Textliche Festsetzung von „Zweckbestimmungen für Brachflächen“**
Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

3.6.1
3.6.4
3.6.5

- **3.6.n Textliche Festsetzung besonderer „Festsetzungen für die forstliche Nutzung“**

Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

3.7.2 bis 3.7.10
3.7.12 bis 3.7.19
3.7.21 bis 3.7.22
3.7.24 bis 3.7.27
3.7.29 bis 3.7.33
3.7.35
3.7.39 bis 3.7.41
3.7.43 bis 3.7.51
3.7.53 bis 3.7.54
3.7.56 bis 3.7.58
3.7.60 bis 3.7.71
3.7.73 bis 3.7.76
3.7.78 bis 3.7.87
3.7.89 bis 3.7.99
3.7.101 bis 3.7.123
3.7.125 bis 3.7.127

- **3.6.n Textliche Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen:

3.8.2 bis 3.8.14
3.8.16 bis 3.8.18
3.8.20
3.8.22 bis 3.8.24
3.8.29
3.8.32
3.8.34 bis 3.8.35
3.8.37 bis 3.8.44
3.8.46 bis 3.8.50

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 die 2. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 1 i. V. mit § 27 a – c LG beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 17.04.2006 gem. § 27 LG ortsüblich bekanntgemacht. In seiner Sitzung am 18.03.2010 hat der Kreistag des Märkischen Kreises beschlossen, die aufgrund der neuen Rechtslage zur Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendige Änderung des Landschaftsplanes vorzubereiten. Dieser neue Beschluss wurde am 23.02.2011 gem. § 27 a – c LG ortsüblich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 03.09.2012

gez. Thomas Gemke
Landrat

Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Bürgerbeteiligung ist in der Zeit vom 07.03. bis zum 11.04.2011 gemäß § 27 b LG durchgeführt worden. Außerdem sind in der Zeit vom 23.02. bis zum 11.04.2011 die Behörden und öffentlichen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 27 a LG beteiligt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 das Ergebnis der Bürger- und Behördenbeteiligung zur Kenntnis genommen.

Lüdenscheid, 03.09.2012

gez. Thomas Gemke
Landrat

Öffentliche Auslegung

Nach Beschluss des Kreistages vom 20.10.2011 hat der Planentwurf gemäß § 27 c LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 14.12.2011 in der Zeit vom 09.01. bis 09.02.2012 öffentlich ausgelegen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 nach der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die entsprechende Änderung des Planentwurfs beschlossen.

Lüdenscheid, 03.09.2012

gez. Thomas Gemke
Landrat

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist am 28.06.2012 in der geänderten Fassung durch den Kreistag als 2. Änderung der Satzung beschlossen worden.

Lüdenscheid, 03.09.2012

gez. Thomas Gemke
Landrat

Anzeige des Landschaftsplanes

Die 2. Änderung des Landschaftsplanes ist nach § 28 Abs. 1 LG der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg am 03.09.2012 angezeigt worden.

Arnsberg, 23.11.2012

(Unterschrift)

Inkrafttreten

Gemäß § 28 a LG ist der Ort der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Landschaftsplanes sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung am 03.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Landschaftsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Landschaftsplans ist gemäß § 30 Abs. 4 LG auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Lüdenscheid, 05.12.2012

gez. Thomas Gemke
Landrat

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012

2. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 "Plettenberg-Herscheid-Neuenrade"
Textliche Darstellungen und Festsetzungen
Satzung vom 05. Dezember 2012